Satzung des Vereins „Wir helfen Kindern e.V."

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein wurde am 25.06.2011 in Salzgitter gegründet und führt den Namen „Wir helfen Kindern e.V.". Er wurde am 23.08.2011 beim Amtsgericht Braunschweig im Vereinsregister 200879 eingetragen.
2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter und ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird Insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, z. B. durch:

   a. die Schaffung von Beschäftigungs- und Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Kinder- und Rehabilitationskliniken und vergleichbaren Einrichtungen
   b. die Unterstützung von Kindertrauerprojekten, insbesondere der Begleitung trauernder Kinder und Jugendlicher nach dem Verlust von Angehörigen, Freunden und Mitschülern
   c. die Förderung von Initiativen und Projekten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft gemäß § 53 AO.

2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Diese Satzungsklausel schließt Zuwendungen im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung nicht aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Das Neumitglied erhält eine Bestätigung mit Angabe seiner Mitgliedsnummer. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eventuelle Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3) Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder mit der Auflösung der entsprechenden juristischen Person.
2) Ein Mitglied kann ausschließlich schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.
3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied unverzüglich unter der zuletzt angegeben Adresse mitgeteilt.

§ 5 Beiträge

1) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Überprüfung der Beitragshöhe findet im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt. Zur Festlegung oder Änderung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich
2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und jeweils im 1. Quartal des neuen Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Ausnahmen (z. B. Einmalzahlung oder monatliche Teilzahlung) kann der Vorstand separat regeln.
3) Der Vorstand kann im Einzelfall mit einfachem Mehrheitsbeschluss Beiträge stunden oder erlassen.
4) Ehrenmitglieder, die vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2) Zu ihren Aufgaben gehört vor allem die Wahl und Kontrolle des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, die Abstimmung über seine Entlastung, die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss, berichten den Mitgliedern über das Ergebnis, während der Mitgliederversammlung und machen Vorschläge zur Entlastung des Vorstands. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre.
4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies gemäß Vorstandsbeschluss dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
2) Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben; zur Wahrung der gesetzlichen Form genügt die Textform, z. B. per E-Mail. Dem Einladungsschreiben ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung auf die neuen Punkte der Tagesordnung hinzuweisen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
4) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 7 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen.
5) Die Einberufungsfristbeträgt zwei Wochen.

§ 9 Gang der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch eine/n der Stellvertreter/innen geleitet.
2) Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in§ 8 genannten Frist erfolgen.
3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederver-sammlung.
4) Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Soll der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden, ist die Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Protokollführer/in. In dem von ihr/ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse niederzuschreiben. Das Protokoll haben die/der Vorsitzende oder in ihrer/seiner Abwesenheit eine/r der Stellvertreter/innen sowie der/die Protokollführer/in zu unterzeichnen.
6) Mitglieder, die juristische Personen sind, können durch schriftlich Bevollmächtigte abstimmen. Juristische Personen haben nur eine Stimme und nur das aktive Wahlrecht.
7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Gäste zulassen.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit auf eigenen Wunsch aus, oder wird der Vorstand während seiner laufenden Amtszeit um ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitgliedererweitert, so erhält der noch bestehende Vorstand die gemeinsame Befugnis, die vakante(n) Position(en) bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch zu besetzen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitglieds bzw. der neu gewählten Vorstandsmitglieder dauert bis zur turnusgemäßen Neuwahl des gesamten Vorstands. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Für die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Wahl

erforderlich. Geheime Wahlen werden durchgeführt, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

3) Der Vorstand und alle von ihm berufenen Gremien üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Bevollmächtigung eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand zur Alleinvertretung im Einzelfall oder für eine Vielzahl von gleichartigen Fällen ist möglich. Der Vorstand kann sich zur besseren Abgrenzung der wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen eine interne Geschäftsordnung geben; Änderungen und Ergänzungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5) Der Vorstand kann durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB um bis zu zwei Beisitzer(n)/innen erweitert werden, die vom Vorstand bestimmt werden. Die Beisitzer/innen gehören nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie sind frei durch den Vorstand wieder abrufbar.
6) Eine ordentliche Vorstandssitzung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstands-mitglieder gemäß § 26 BGB anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Beschlussfassung bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von wenigstens zwei Vorstands-mitgliedern zu unterzeichnen.
7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (z. B. per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder abberufen werden.
9) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen entsprechend dem in § 2 formulierten Zweck.
10) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes. Sie ist dem Vorstand verantwortlich. Die Details der Aufgaben, Befugnisse und der Vergütung werden durch den Vorstand in einem Anstellungsvertrag und einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Beirat

1) Der Beirat ist ein Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung. Er besteht aus Personen, die Mitglieder des Vereins, aber nicht Mitglieder des Vorstands sind. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Führung

der laufenden Geschäfte des Vereins, der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Dagegen obliegen ihm keine Kontroll- oder Überwachungsaufgaben.

2) Die Anzahl der Beiräte legt der Vorstandmit einfacher Stimmenmehrheit fest. Die Berufung eines Mitglieds In den Beirat erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Bestellung des Beirats erfolgt im Einzelfall für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Vorstands.
3) Eine Abberufung eines Mitglieds aus dem Beirat kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung dies nicht anders beschließt, fungieren die/der Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HOSPIZ-Initiative Salzgitter e.V., Swindonstraße 111, 38226 Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die unwirksamen Bestimmungen durch satzungs- ändernden Mitgliederbeschluss so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der ursprünglich angestrebte Zweck wieder erreicht wird.

§ 14 Rechtsgrundlage

Die Satzung sowie die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend. Die Satzung ist die Rechtsgrundlage. Die Satzung wurde am 23.10.2026 in Salzgitter-Bad von der Mitgliederversammlung beschlossen und löst die Satzung vom 23.09.2022 ab. Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

Volker Machura
Vorsitzender

Hans-Günter Gerhold
Schatzmeister

Volker Warnecke
Stellvertretender Vorsitzender

Christian Wienecke
Stellvertretender Vorsitzender